

Verordnung über den Schweizer Pass und die Identitätskarte

(vom 27. November 2002)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Antragstellende Behörde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG)² ist die Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde.

Antragstellende
Behörde

§ 2. ¹ Ausstellende Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 AwG² ist das Passbüro.

Ausstellende
Behörde

² Provisorische Pässe können zudem durch die Notpassstelle der Kantonspolizei am Flughafen Zürich ausgestellt werden.

§ 3. Die Aufsicht über das Ausweiswesen obliegt dem Passbüro. Es erlässt die für den Vollzug erforderlichen Weisungen.

Aufsicht

§ 4. Das Gesuch um Aufnahme eines nachträglichen Eintrags in den Pass ist bei der antragstellenden Behörde zu stellen.

Nachträgliche
Einträge

§ 5.⁴ Die Anzeige des Verlustes eines Ausweises gemäss Art. 8 AwG² erfolgt bei der Kantonspolizei oder bei einer kommunalen Polizei, die über einen Anschluss an das Polizei-Informationssystem POLIS verfügt. Diese stellen die Verlustmeldungen aus und sorgen für die entsprechenden Einträge in den Registern.

Verlust

§ 6. ¹ Die Anordnung des Entzugs eines Ausweises erfolgt durch das Passbüro.

Entzug

² Stellt eine Behörde oder die Polizei das Vorliegen eines Entzugsgrundes nach Art. 7 AwG² fest, stellt sie den Ausweis sicher und überweist diesen dem Passbüro zur weiteren Veranlassung.

§ 7.⁴ Polizeistellen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d AwG² sind die Kantonspolizei und die mit einem Anschluss an das Polizei-Informationssystem POLIS ausgerüsteten kommunalen Polizeien.

Daten-
bearbeitung

§ 8.³ Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis fällt je zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton. Die ausstellende Behörde rechnet monatlich mit den antragstellenden Behörden ab. Die übrigen Gebühren sowie die Gebühr für das Biometrieerfassungszentrum verbleiben derjenigen Stelle, die sie erhebt.

Gebühren
für den ordent-
lichen Pass, den
biometrischen
Pass und die
Identitätskarte

Gebühren für
provisorische
Pässe

§ 9. ¹ Wird der Antrag auf Ausstellung eines provisorischen Passes bei der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde gestellt, so erhebt die Einwohnerkontrolle eine Gebühr von Fr. 30, die sie einbehält. Die weiteren Gebühren werden vom Passbüro des Kantons Zürich oder von der Notpassstelle am Flughafen Zürich erhoben, und ihr Ertrag verbleibt nach Abzug der Kosten für das Passformular beim Kanton.

² Wird der Antrag auf Ausstellung eines provisorischen Passes direkt bei der ausstellenden Behörde gestellt, fällt der nach Abzug der Produktionskosten verbleibende Ertrag aus der Gebühr für den Ausweis an den Kanton.

Gebühren für
nachträgliche
Einträge
im Ausweis

§ 10. Die Gebühr für nachträgliche Einträge in Ausweise verbleibt der Gemeinde.

Übrige
Gebühren
und Auslagen

§ 11. Gebühren und Auslagen der antragstellenden und ausstellenden Behörden für im Zusammenhang mit Ausweisen stehenden Amtshandlungen, die durch die bundesrechtliche Gebührenordnung nicht abgedeckt werden, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erhoben.

Übergangs-
bestimmung

§ 12. ¹ Das Passbüro führt bis 31. Dezember 2007 das bisherige Register über die Passerledigungen, das über die Personalien der Passinhaberin oder des Passinhabers sowie über wichtige Vorgänge, wie Passsperrern und Passverluste, Aufschluss gibt, weiter.

² Es ist berechtigt, die entsprechenden Datenbearbeitungen vorzunehmen.

Inkrafttreten
und bisheriges
Recht

§ 13. ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Passverordnung vom 26. August 1992 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

¹ [OS 57, 340.](#)

² [SR 143.1.](#)

³ Fassung gemäss RRB vom 19. Juli 2006 ([OS 61, 313](#); [ABl 2006, 1065](#)). In Kraft seit 1. September 2006.

⁴ Fassung gemäss RRB vom 5. September 2007 ([OS 62, 402](#); [ABl 2007, 1560](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2007.